

Satzungen

Vereinsregister 205 - Amtsgericht Hagen



Fußball - Club

Schwarz - Weiß

Silschede 1926 e.V.

Letzte Satzungsänderung: 02. März 2012

1. Hauptsatzung

§ 1

Name , Sitz

- 1.1. Der am **12.05.1926** in Silschede gegründete Fußball - Club führt den Namen

FC Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg - Silschede. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Schwelm (Nr. 205) eingetragen.

§ 2

Aufgabe des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage , um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder , insbesondere der Jugend, zu dienen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will , hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.3.1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- 3.3.2. Bei Nichtaufnahme in den Verein ist die Berufung an den erweiterten Vorstand durch den Bewerber zulässig.
- 3.3.3. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt , Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von **sechs Wochen** zulässig. Eine Rückvergütung von Beiträgen , Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt unberührt.
- 4.3. Ein Mitglied kann , nach vorheriger Anhörung , vom Gesamtvorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a: wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

b: wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

c: wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d: wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit **Einschreibebrief** zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Entscheidung der **Mitgliederversammlung** verlangen. **Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**

§ 5

Maßregelungen

- 5.1. Gegen Mitglieder , die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach **vorheriger Anhörung** vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a : Verweis

b : zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit **Einschreibebrief** zuzustellen.

§ 6

Beiträge

- 6.1. Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche

Beiträge , werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 6.2. Über Stundung und Erlaß von Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen entscheidet der Vorstand.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem **18.** Lebensjahr.
Bei der Wahl des Jugendausschusses steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten **14.** Lebensjahr an zu.
Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht , können an den Abteilungsversammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.
- 7.2. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Als Jugendvertreter für den Jugendausschuß sind Jugendliche nach Vollendung des **14.** Lebensjahr wählbar.
- 7.4. Die gewählten Mitglieder sollten mindestens ein Jahr als Mitglied dem Verein angehören.

§ 8

Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind :

a : die Mitgliederversammlung

b : der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. (Jahreshauptversammlung)
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von **30 Tagen** mit entsprechender Tagesordnung

einzuberufen wenn es

- a : der Vorstand beschließt ,**
- b : ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden verlangt.**

9.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt in Form einer Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen, in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Veranstaltungen muß eine Frist von mindestens **14** Tagen liegen.

In den Vereinsaushangkästen muß auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

9.5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a : Bericht des Vorstandes ,**
- b : Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer ,**
- c : Entlastung des Vorstandes ,**
- d : Wahlen , sofern diese erforderlich sind ,**
- e : Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge ,**
- f : Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge**

9.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

9.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **2/3** der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

9.8. Anträge können gestellt werden :

- a : von Mitgliedern**
- b : vom Vorstand**
- c : von den Abteilungen**

9.9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens **8** Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins

eingegangen sind. Später eingesandte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **2/3** der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Mündliche Antragsstellung in der Versammlung ist zulässig. Die Aufnahme ins Protokoll ist in jedem Fall erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit **einstimmig** beschlossen wurde.

- 9.10.** Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 10

Aufgabe des Vorstandes

- 10.1.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Geschäftsführer
der 1. Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

- 10.2.** Der Vorstand arbeitet :

a : als geschäftsführender Vorstand bestehend aus :

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dessen Vertreter, dem 1. Kassierer und dessen Vertreter, dem Jugendleiter und dem sportlichen Leiter.

b : als Gesamtvorstand bestehend aus :

dem geschäftsführenden Vorstand,
den Beisitzern,
den Ausschußmitgliedern,

Die Zahl der Beisitzer und Ausschußmitgliedern ist nach oben auf je **5** Personen begrenzt. Auf Beschluß des Vorstandes können Ausschüsse mit bestimmten Aufgabenbereichen gebildet werden.

- 10.3.** Der Jugendausschuß wird in einer gesonderten Ver-

sammlung der Jugendabteilung (Jugendtag) gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf die Billigung durch die Mitgliederversammlung.

- 10.4.** Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Seine Sitzungen werden vom **1. Vorsitzenden** geleitet. Er tritt bei Bedarf, oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen jedoch mindestens einmal vierteljährlich, zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10.5.** Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem alle Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.
- 10.6.** Der Gesamtvorstand tritt vierteljährlich zusammen. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt dann Ergänzungswahlen für vakante bzw. kommissarisch besetzte Ämter vor.

(§ 9 , Abs. 5 d)

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören u.a.

- a :** die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
- b :** Investitionsmaßnahmen und Anschaffungen, die über **3000 Euro (€) im Jahr** hinausgehen,
- c :** Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- d :** Bildung neuer Abteilungen
- e :** Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- f :** Billigung des Haushaltplanes.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- 10.7.** Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10.8.** Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der 1. Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

- 10.9.** Dem Vorstand muß nach Absprache jederzeit Gelegenheit gegeben werden, alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins außerplanmäßig zu prüfen.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

- 11.1.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie des Jugendtages ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

- 12.1.** Die Mitglieder des Vorstandes, die Ausschußmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von **2** Jahren gewählt.
Sie bleiben so lange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2.** Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (absolute Mehrheit) der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
Stellen sich **2** oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung und erhält keiner dieser Kandidaten die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierbei gilt dann als gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen, jedoch mindestens **1/3** der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.
- 12.3.** Die Höchstwahlzeit für Kassenprüfer ist **4** Jahre. Bei jeder Neuwahl muß die Hälfte der Kassenprüfer neu besetzt werden.

§ 13

Kassenprüfung

- 13.1.** Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des 1. Kassierers.

§ 14

Jugendabteilung

- 14.1.** Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich nach Maß-

gabe der Jugendordnung selbst. Die Jugendordnung ist ein Teil der Hauptsatzung.

§ 15

Haushaltsplan

- 15.1.** Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf. Aus ihm sind u.a. die Beträge ersichtlich, die der Jugendabteilung voraussichtlich zufließen werden.

§ 16

Sportlicher Leiter

- 16.1.** Der sportliche Leiter wird vom Vorstand bestimmt, er sorgt in Absprache mit dem Vorstand für die ordentliche Durchführung des Spielbetriebes und gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 17

Haftung

- 17.1.** Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen, die bei der Ausübung des Sports auf den vom Verein benutzten Grundstücken oder in den vom Verein genutzten Gebäuden oder bei Vereinsveranstaltungen vorkommen. Ebenso übernimmt der Verein keine Haftung für Diebstahl oder sonstigen Schäden.
- 17.2.** Jedes Vereinsmitglied ist durch die Sporthilfe e.V. in Duisburg gegen Unfälle versichert.
- 17.3.** Bei solchen Unfällen ist der Betroffene für die Unfallmeldung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied selbst verantwortlich.

§ 18

Mitgliedschaft in Verbänden

- 18.1.** Der Verein gehört dem **Westdeutschen Fußballverband** (WFV) an. Der Austritt kann nur durch **2/3** Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2.** Der Verein ist Mitglied im **FLVW** , **WFV** und **DFB** . Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört.
Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände an.

§ 19

Auflösung des Vereins

- 19.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.2.** Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
- a :** der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von **3/4** aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b :** von **2/3** der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins **schriftlich** gefordert wird.
- 19.3.** Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von **3/4** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 19.4.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Gevelsberg mit der Zweckbindung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

§ 20

Fusion

- 20.1.** Sollte die Auflösung des Vereins erfolgen, um sich mit einem anderen Sportverein zu vereinigen, sind die Regelungen des **§ 19 Ziffer 4** gegenstandslos. Der amtierende Vorstand hat dann die Pflicht, das vorhandene Vermögen an den neuen Vorstand zu übergeben. Die Mitglieder werden automatisch vom neuen Verein übernommen.

2. Jugendordnung

§ 1

Name , Mitgliedschaft

- 1.1.** Mitglieder der **Jugendabteilung des F.C. Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.** sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben der Jugendabteilung

2.1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, soweit diese nicht zweckgebunden sind.

2.2. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates u.a.

a : Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,

b : Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,

c : Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

d : Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die von politischen und religiösen Tendenzen frei sind,

e : Pflege internationaler Verständigung

§ 3

Organe

3.1. Organe der Jugendabteilung sind :

a : der Jugendtag

b : der Jugendausschuß

§ 4

Jugendtag

4.1. Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das oberste **Organ der Jugend des**

F.C. Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

4.2. Aufgaben des Jugendtages sind :

a : Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,

b : Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,

c : Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,

d : Entlastung des Jugendausschusses

e : Wahl des Jugendausschusses

f : Wahl der Delegierten zu den Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

g : Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge.

4.3. Der ordentliche Jugendtag findet **jährlich** statt. Er wird **14**

Tage vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge durch Aushang einberufen.

- 4.4. Auf Antrag **1/3** der stimmberechtigten Mitglieder des Jungentages oder eines mit **50%** der Stimmen gefaßten Beschlusses oder durch Beschluß des Jugendausschusses oder des Gesamtvorstandes muß ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von **3** Wochen mit einer Ladefrist von **7** Tagen stattfinden.
- 4.5. Der Jugendtag wird **beschlußunfähig**, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.
- 4.6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.7. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- 4.8. Bei der Wahl des Jugendausschusses steht das Wahlrecht allen Mitgliedern vom vollendeten **14.** Lebensjahr an zu. Wählbar sind Jugendliche - als Jugendvertreter für den Jugendausschuß - nach Vollendung des **14.** Lebensjahres.
- 4.9. der Jugendtag muß spätestens **4 Wochen** vor der **Jahreshauptversammlung** stattfinden.

§ 5

Der Jugendausschuß

- 5.1. Der Jugendausschuß besteht aus :
 - a : dem Jugendleiter, dem stellv. Jugendleiter
 - b : dem Geschäftsführer
 - c : dem Kassierer
 - d : mindestens 3 Beisitzern
 - e : den beiden Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

Die unter **a - d** aufgeführten Personen müssen das **18.** Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- 5.2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen.
Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 5.3.** Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag für **2 Jahre** gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5.4.** In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar, sofern es die unter Ziffer 5.1. aufgeführten Bedingungen erfüllt.
- 5.5.** Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung und der Jugendordnung. Der Jugendausschuß ist für seine Tätigkeit dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 5.6.** Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen **2 Wochen** einzuberufen.
- 5.7.** Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Jugendausschuß hat dem Gesamtvorstand bei dessen Sitzungen einen Tätigkeitsbericht zu geben. Der Gesamtvorstand ist in Ausnahmefällen weisungsberechtigt.

§ 6

Wettkampfordnung , Spielordnung

- 6.1.** Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Fußballspielordnung und die Jugendordnung des **Westdeutschen Fußballverbandes e.V.**

§ 7

Maßregelungen

- 7.1.** Maßregelungen können gemäß **§ 5 der Hauptsatzung** vom geschäftsführenden Vorstand verhängt werden.

§ 8

Änderungen

- 8.1.** Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung können **nur** von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

3. Finanzordnung

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

- 1.1.** Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

- 2.1. Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen worden ist.
- 2.2. Der Haushaltsplan ist jährlich zu erstellen. Er umfaßt ein Geschäftsjahr.
Die einzelnen Positionen des Haushaltplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Jahresabschluß

- 3.1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres, eventuelle Abweichungen vom Haushaltsplan nachzuweisen und Schulden und das Vermögen des Vereines aufzuführen. Er muß außerdem eine Vermögensübersicht enthalten.
- 3.2. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der 1. Kassierer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht.

Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Kassierer

- 4.1. Der Kassierer verwaltet die zentrale Kasse. Zahlungen werden von dem Kassierer nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- 4.2. Der Kassierer überwacht die Kassenführung der Abteilungen.

§ 5

Zahlungsanweisungen

- 5.1. Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB. Die **zweite** Unterschrift leistet der Geschäftsführer oder bei seiner Verhinderung bzw. Abwesenheit ein dazu vom Vorstand Beauftragter.
- 5.2. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer sind im Rahmen des Haushaltplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von **300 Euro (€)** auch alleine zeichnungsbefugt.

§ 6

Zahlungsverkehr

- 6.1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- 6.2. Belege müssen den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen **zwei** Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten des Vereins werden grundsätzlich vom **1. Kassierer** und dem **1. Vorsitzenden** geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit der beiden Unterschriftsbefugten sind der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer zur Unterschrift ermächtigt.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- 7.1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltplanes ist im Einzelfall vorbehalten :
 - a : dem **1. Vorsitzenden** bis zu einer Summe von **500 Euro (€)**
1/4 jährlich
 - b : dem **1. Vorsitzenden** und dem **1. Kassierer** gemeinsam
bis zu einer Summe von **600 Euro (€)** **1/4 jährlich**

Der geschäftsführende Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten umgehend zu unterrichten.

- 7.2. Der **1. Geschäftsführer** ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hierfür die Ansätze des Haushaltplanes ausreichen.

§ 8

Kostenerstattung und Zuwendung an Organe

- 8.1. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

4. Ehrenordnung

§ 1

Ehrungen

- 1.1.** Der **F.C. Schwarz-Weiß Silschede 1926 e.V.** kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport oder den Verein

a : die Ehrennadel

b : den Ehrenbrief

c : die Ehrenmitgliedschaft

d : das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

Verleihung der Ehrennadel

- 2.1.** Die Ehrennadeln werden in **Silber** und **Gold** verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in **Silber** setzt eine **25 - jährige Mitgliedschaft** voraus und die Verleihung in **Gold** eine **40 - jährige Mitgliedschaft** voraus. Die Ehrennadeln können **ohne diese Voraussetzungen** an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3

Verleihung des Ehrenbriefes

- 3.1.** Der **Ehrenbrief** kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereines erworben haben.

§ 4

Auszeichnung von Personen

- 4.1.** Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des Vereines. Über die Verleihung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- 5.1.** Personen, die sich in **außergewöhnlichen Maße** um den Verein verdient gemacht haben, und Personen, die eine **50-jährige Mitgliedschaft** nachweisen können, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Ehrenvorsitzende

- 6.1. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 7

Beurkundung

- 7.1. Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 8

Aberkennung von Ehrungen

- 8.1. Die Ehrungen können durch den Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen sind.

Die Satzungen des

Fußball - Clubs Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.

- 1. Hauptsatzung**
- 2. Jugendordnung**
- 3. Finanzordnung**
- 4. Ehrenordnung**

sind der Mitgliederversammlung in der neugefaßten , vorstehenden Form auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am **2. März 2012** vorgelegt und beschlossen worden und treten mit diesem Tage in Kraft !

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. November 2009 beschlossene Vereinssatzung verliert mit gleichem Tage (2.März 2012) ihre Gültigkeit.

Gevelsberg - Silschede , den 15. Oktober 2012

FC Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

FC Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.

Durch meinen Beitritt erkenne ich die Satzung des Vereins an.
Ich werde meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von z.Zt. **72,00 €**
sowie die einmalige Aufnahmegebühr von **5,00 €**
Arbeitslose, Wehrdienstleistende, Studenten zahlen die Hälfte.

Hinweis:

Auf der Jahreshauptversammlung am 06.03.2009 wurden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern folgende jährliche Mitgliedsbeiträge ab dem 01. Januar 2010 in Euro (€) festgelegt:

jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 72,00 Euro
der Ehepartner des Vereinsmitglieds zahlt 75% vom Beitrag

von meinem Konto abbuchen lassen.

Vor - und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

e-Mail: _____@_____

Die Satzung des Vereins habe ich erhalten.

Gevelsberg , den ____ . ____ . 20____

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den

FC Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.

die von mir zu entrichtenden Beitragszahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist , besteht seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Konto - Nr. : _____

Bankleitzahl : _____

Kreditinstitut : _____

Gevelsberg , den ____ . ____ . 20__

(Unterschrift)